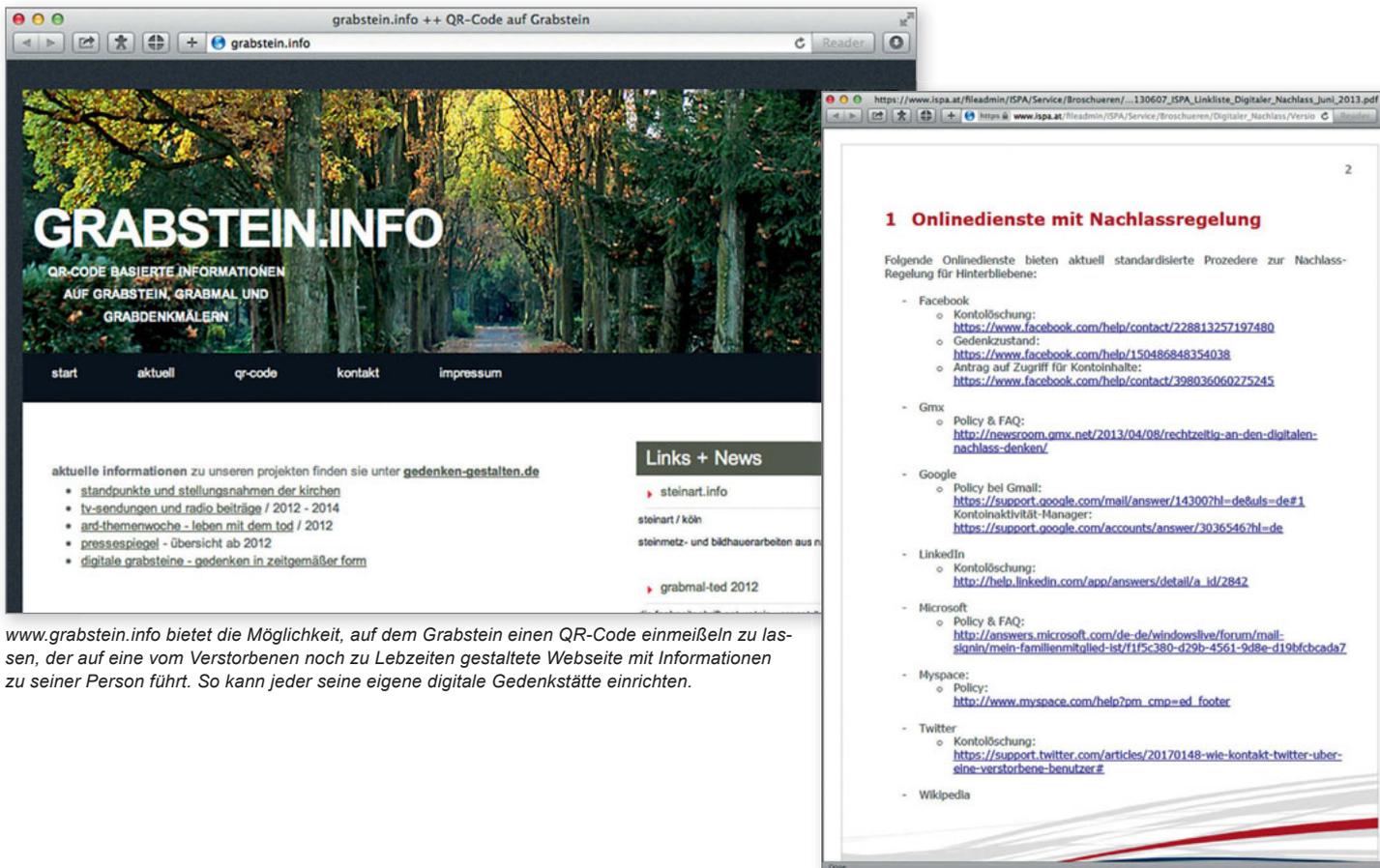


Digitales Erbe



www.grabstein.info bietet die Möglichkeit, auf dem Grabstein einen QR-Code einmeißeln zu lassen, der auf eine vom Verstorbenen noch zu Lebzeiten gestaltete Webseite mit Informationen zu seiner Person führt. So kann jeder seine eigene digitale Gedenkstätte einrichten.

„Wer auf Schuhe hofft, die er erben soll, muss barfuß laufen.“

Deutsches Sprichwort

Was geschieht eigentlich mit Daten, Zugängen, Profilen und Guthaben von Verstorbenen? Wie kann vorsorglich eine „Datenerbschaft“ geregelt werden? Bei etwa 800.000 Todesfällen pro Jahr in Deutschland kommt eine immer größere Welle von zu klärenden Fragen auf Hinterbliebene, Erben und Gerichte zu.

Die bestehende Rechtslage mit ihren Herausforderungen wurde bereits in einer früheren Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* dargestellt: www.blaek.de/presse/aerzteblatt/2011/BAB_0311_134_135.pdf

Grundsätzlich ist daran zu erinnern, dass alle Online-Konten, Mitgliedschaften usw. auf die Erben übergehen. Allerdings gilt das auch für die vertraglichen Verpflichtungen, also Kosten für Services, Mitgliedschaften usw. Anders als bei ererbten Gegenständen kann es sein, dass digitale Medien, Informationen und Daten nicht einfach an den Erben herausgegeben werden.

Die Dienstanbieter berufen sich dabei teilweise auf das Telekommunikationsgesetz, wobei ein Absender einer Nachricht deren Weitergabe ausdrücklich zuzustimmen hat. Dieses Dilemma wird bis zu einer gesetzlichen Regelung der digitalen Erbschaft weiter für Verwirrung sorgen.

Zunächst gilt es, sich über den Computer des Verstorbenen und Internetrecherchen einen Überblick zu verschaffen, was an Verträgen und Verbindungen zu Dienstleistern besteht. Bestehende E-Mail-Adressen und Webseiten, sowie eine Befragung von Freunden sind hilfreiche Ausgangspunkte. Suchen zuerst nach dem Namen und darüber hinaus dem Wohnort, Beruf, Hobbies und weiteren Charakteristika mögen einen Überblick geben, welche Dienste, Foren und Webseiten in Betracht kommen. Hierzu ist es hilfreich, den Namen in Anführungszeichen

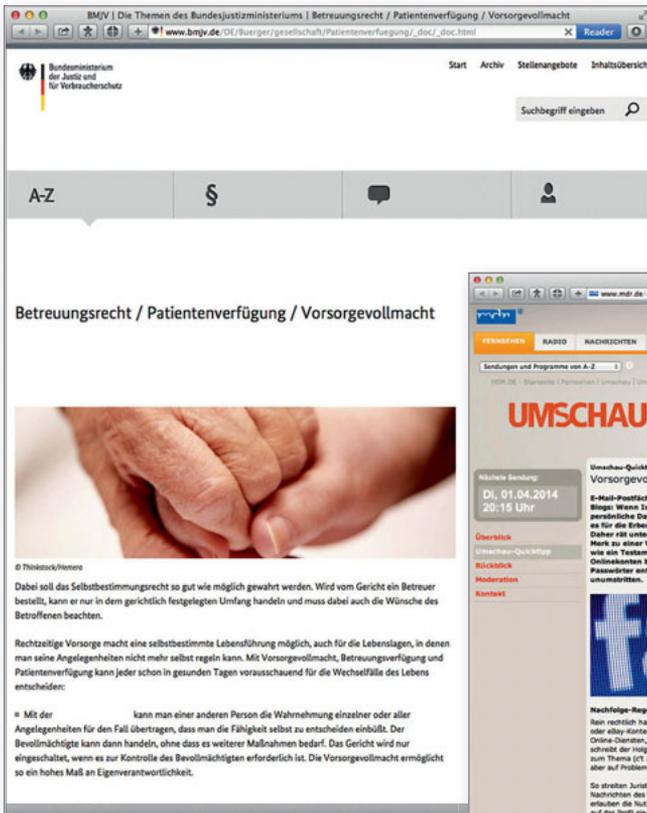
(„Peter Mustermann“) in die Suche einzugeben. Diese Übersicht mag als Referenz dienen: www.soziale-netzwerke-links.de/soziale-netzwerke-im-internet.html

Kommerzielle Dienste können diese und andere Aufgaben übernehmen und wahrscheinlich vollständig abdecken. Hier lässt sich auch im Vorhinein eine Vereinbarung treffen. Vorab sollten die dabei entstehenden Kosten geklärt werden.

- » www.semno.de
- » www.columba.de
- » www.digitaler-nachlass.com

Auch die Onlineanbieter selbst sind mit Fragen zum Erbrecht oft überfordert. Nirgendwo gibt es bewährte Abläufe für diesen doch regel-

Zusammenstellung von Onlinediensten mit Nachlassregelungen: www.ispa.at/fileadmin/ISPA/Service/Broschueren/Digitaler_Nachlass/Version_Jun_2013/20130607_ISPA_Linkliste_Digitaler_Nachlass_Juni_2013.pdf



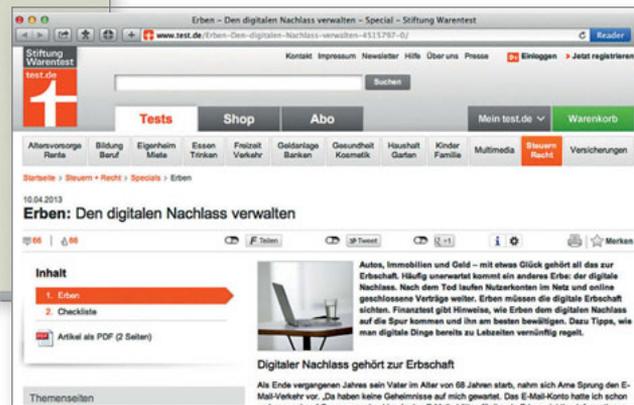
Vorsorgevollmachten, Betreuungsberechtigten und andere verwandte Bereiche finden sich beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: www.bmjv.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/_doc.html



Übersicht zur digitalen Vorsorgevollmacht: www.mdr.de/umschau/quicktip/quicktip2102.html



Die Schwierigkeiten beim Vererben digitaler Daten: www.zeit.de/2013/24/digitales-erbe



Auch die Stiftung Warentest hat sich dem Thema des Online-Nachlasses angenommen und bietet eine Übersicht: www.test.de/Erben-Den-digitalen-Nachlass-verwalten-451797-0/

mäßig eintretenden Fall. Selbst der deutsche Gesetzgeber schweigt zum Thema Vererbung digitaler Hinterlassenschaften bisher.

Eine hilfreiche Zusammenstellung von Überlegungen und Diensten, die Regelungen für diesen Fall eingerichtet haben findet sich bei der österreichischen Vereinigung der Internetanbieter, ISPA:

- » www.ispa.at/fileadmin/ISPA/Service/Broschueren/Digitaler_Nachlass/Version_Jun_2013/20130607_ISPA_Linkliste_Digitaler_Nachlass_Juni_2013.pdf
- » www.ispa.at/fileadmin/ISPA/Service/Broschueren/Digitaler_Nachlass/Version_Jun_2013/20130607_ISPA_Infoblatt_Digitaler_Nachlass_Juni_2013.pdf

Vorsorgen ist besser

Ähnlich dem klassischen Testament kann in einer digitalen Vorsorgevollmacht den Angehörigen bzw. Erben Zugang zu Onlinekonten eingeräumt werden. Überlegungen und Formulierungsvorschläge zur digitalen Vorsorgevollmacht werden vom Justizministerium und anderen angeboten:

- » www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Anlagen/Vorsorgevollmacht_Formular.pdf?__blob=publicationFile
- » www.seniorenratulm.de/index_htm_files/Digitale_Vorsorgevollmacht_05082010_ds.pdf

Gerade Ärzte werden in zunehmendem Maße mit dem Thema des digitalen Nachlasses bzw. der Erbschaftsregelung konfrontiert werden und können sich mit den angebotenen Informationen sinnvoll darauf vorbereiten.

Wie immer gibt es auch diesen Artikel als PDF mit Links zum An klicken: www.blaek.de/presse/aerzteblatt/baeb/aktuell.cfm

Autor

Dr. Marc M. Batschkus, Arzt, Medizinische Informatik, Spezialist für eHealth, eLearning & Mac OS X, Steinstraße 40, 81667 München, E-Mail: mail@batschkus.de